

ERKRANKUNG KINDER Beamtinnen und Beamte 2026

Für die Betreuung erkrankter Kinder, die nach ärztlichem Attest der Pflege bedürfen, besteht die Möglichkeit der Freistellung. **Voraussetzung** dafür ist, dass

- keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht,
- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist,
- dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
- die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung oder Betreuung des erkrankten Kindes ärztlich bescheinigt wurde.

Regelungen für Beamtinnen und Beamte (nach FrUrlV §33 (1) Nr. 6)

Status	Arbeitstage im Kalenderjahr (für jedes Kind)	Arbeitstage im Kalenderjahr (bei mehreren Kindern)
Beamtete Lehrkraft	13 Arbeitstage	max. 30 Arbeitstage
Alleinerziehende beamtete Lehrkraft	26 Arbeitstage	max. 60 Arbeitstage

Beamtete Lehrkräfte können auch halbe Tage in Anspruch nehmen, deren Länge sich nach der Hälfte, der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit, richtet. Die regulären Bezüge werden weiterbezahlt.

§33 der FrUrlV NRW verweist hier nur auf §45 Abs. 2 des SGB V, nicht auf Abs. 2a, daher gibt es für Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigte unterschiedliche Regelungen.

Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung wird für bis zu fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr gewährt, wenn es **aus medizinischen Gründen** notwendig ist, dass die Beamtin oder der Beamte bei einer **stationären Krankenhausbehandlung** von u. a. Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und behinderten Verwandten, zur **Begleitung** aufgenommen wird. Die Notwendigkeit der Begleitung muss durch die stationäre Einrichtung bescheinigt werden. Dies entfällt bei Kindern, die das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, da hier die Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen unwiderlegbar vermutet wird.

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.